

# *Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben in Wasserschutzgebieten*

*... einfach für Sie da!*

## Allgemeines zu diesem Hinweisblatt

Dieses Hinweisblatt **ergänzt** die Broschüre „Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen“.

In der Broschüre finden Sie alles Wesentliche zu Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

Wenn sich Ihr Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befindet, ergeben sich einige Besonderheiten, die in diesem Hinweisblatt erläutert werden.

Haben Sie noch Fragen hierzu? Scheuen Sie sich bitte nicht, sich an die in der Broschüre genannten Mitarbeiter zu wenden.



## Rechtliche Grundlagen

**Wasserschutzgebiete (WSG)** sind Bereiche, in denen das Grundwasser der Trinkwasserversorgung dient. Um potentiell Trinkwasser vor Verunreinigung zu schützen und eine mit hohen Kosten verbundene Aufbereitung zu vermeiden, gelten in solchen Schutzgebieten besondere Bestimmungen. Jedes WSG ist zudem unterteilt in verschiedene Schutzzonen, je nach möglichen Beeinträchtigungen und unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit.

Für jedes festgesetzte WSG gibt es eine **Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO)**, in der alle Bestimmungen zum Schutz des Wassers niedergelegt sind. Für die verschiedenen Schutzzonen in den unterschiedlichen Wasserschutzgebieten gibt es individuelle Regelungen, die die Besonderheiten des jeweiligen Gebiets berücksichtigen.

Wenn gereinigte Abwässer in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser eingeleitet werden, gefährdet dies generell das Schutzgut „Wasser“. Daher ist zum Schutz des Wassers in Wasserschutzgebieten auch die Abwasserbeseitigung geregelt. Dies gilt besonders für Kleinkläranlagen, oft aber auch für abflusslose Sammelgruben.

Auf Seite 4 dieses Hinweisblattes sind die verschiedenen Regelungen in den jeweiligen Wasserschutzgebieten und Schutzzonen aufgelistet.

Generell ist davon auszugehen, dass Kleinkläranlagen in einem WSG nur beschränkt zulässig oder gar verboten sind. Dies gilt auch, wenn Kleinkläranlagen über allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen verfügen.

Ist in Wasserschutzgebieten die Einleitung von Abwässern in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer bzw. die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube

- beschränkt zulässig, dann muss eine **Erlaubnis** nach der WSG-VO beantragt werden.
- verboten, dann muss eine **Befreiung** von den Verboten der WSG-VO beantragt werden.

Der Antrag ist für beide Fälle gleich, lediglich die Kosten für Erlaubnis und Befreiung sind unterschiedlich hoch.



## Anforderungen an Kleinkläranlagen

Grundsätzlich müssen Kleinkläranlagen in Wasserschutzgebieten

- die Reinigungsleistung der Leistungsklasse C erfüllen.

Eine **prinzipielle** Forderung nach einer höheren Reinigungsleistung gibt es bisher **noch** nicht. Sollten jedoch die einzuhaltenden Abwasserwerte für Kleinkläranlagen in Wasserschutzgebieten verschärft werden, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Anlagen **sofort** nachzurüsten. Dies wäre erheblich teurer, als wenn weitergehende Technik schon jetzt im Rahmen der Nachrüstung beziehungsweise des Neubaus eingesetzt wird. Die dabei anfallenden Mehrkosten sind in Relation zu den Gesamtkosten gering. **Daher empfehlen wir allen Betroffenen, nach Möglichkeit sofort eine Kläranlage einbauen zu lassen, die eine höhere Reinigungsleistung erzielt (Klasse D)!**



## Verschärfte Anforderungen

In Sonderfällen werden höhere Anforderungen an die Reinigungsleistung gestellt. Dies gilt insbesondere für verdichtete Gebiete (Siedlungs-/Ballungsräume) in Wasserschutzgebieten. In Übereinstimmung mit der damaligen Bezirksregierung Lüneburg sowie dem Niedersächsischen Umweltministerium können in solchen Fällen bereits jetzt die verschärften Überwachungswerte der Leistungsklasse D gefordert werden.



### Kleinkläranlagen ohne bauaufsichtliche Zulassung

Sofern eine Kleinkläranlage ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zum Einsatz kommen soll (Pflanzenkläranlage gem. ATV-Arbeitsblatt A-262, Pilotanlage oder Einzelanlage), ist über die Erlaubnis nach der WSG-VO hinaus auch eine wasserbehördliche Einleitungserlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis/Befreiung nach der Wasserschutzgebietsverordnung und die Einleitungserlaubnis können mit einem einzigen Antragsvordruck beantragt werden. Beide Erlaubnisse werden gemeinsam/gleichzeitig erteilt.



### Abflusslose Sammelgruben (ASG)

In vielen Wasserschutzgebieten ist auch die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube nur beschränkt zulässig. In diesem Falle ist eine Erlaubnis nach der WSG-VO zu beantragen.

Wenn in Wasserschutzgebieten oder bestimmten Schutzzonen abflusslose Sammelgruben sogar verboten sind, so ist eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO zu beantragen.

Der Antrag ist für beides gleich und beim **Landkreis Harburg** zu stellen. Dies gilt auch, obwohl für abflusslose Sammelgruben außerhalb von WSG die Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde zuständig ist. Die Kosten für Erlaubnis und Befreiung sind unterschiedlich hoch.



### Kosten

Zu den wichtigsten gehören

- Gebühr für eine Kleinkläranlage mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
  - für eine **Erlaubnis nach der WSG-VO** 78,00 Euro
  - für eine **Befreiung von den Verboten der WSG-VO** 117,00 Euro
- Gebühr für eine Kleinkläranlage ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
  - für eine wasserbehördliche **Einleitungserlaubnis nach dem NWG** (s. Broschüre „Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen) zusätzlich (sofern vorher noch nicht erteilt) zu den Kosten
    - der **Erlaubnis nach der WSG-VO** 43,00 Euro
    - der **Befreiung von den Verboten der WSG-VO** 64,50 Euro
- Gebühr für eine abflusslose Sammelgrube
  - für eine **Erlaubnis nach der WSG-VO** 60,00 Euro
  - für eine **Befreiung von den Verboten der WSG-VO** 90,00 Euro

Vom Antragsteller sind zudem die Auslagen zu erstatten (sofern nicht bereits in einer Einleitungserlaubnis enthalten):

- Kosten für Fahrtkosten bei **Abnahme**/notwendiger Ortsbesichtigung 18,00 Euro
- Kosten pro **Kopien** 0,60 Euro

In der Erlaubnis/Befreiung sind bereits die Auslagen für die behördliche Abnahme der Anlage enthalten, damit Sie nicht für einen weiteren Kostenbescheid Gebühren zahlen müssen.

Grundlage für die Festlegung dieser Kostensätze ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand.

